



SATZUNG DES VEREINS

Zukunft in Grünau e. V.



01.10.2011

Zukunft in Grünau e. V., Regattastraße 158, 12527 Berlin-Grünau

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Zukunft in Grünau“ nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Köpenick, Ortsteil Grünau.
Postanschrift: ZUKUNFT IN GRUENAU e. V.
(c/o. Copyfair-Büroservice, Büxensteinallee 2, 12527 Berlin)
Neue Anschrift: Regattastraße 158, 12527 Berlin-Grünau

§ 3 Eintragung

Der Verein „Zukunft in Grünau“ wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Zweck

Der Zweck des Vereins ist: (beliebige Reihenfolge, d. h. nicht nach Dringlichkeit gestaffelt)

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Erhaltung von Natur und Ökologie
- die Wirtschaftsförderung in der Region,
- die Förderung der regionalen Infrastruktur,
- die Förderung des Umweltschutzes
- die Förderung der Senioren/innen und der Jugendarbeit
- sowie Förderung der sozialen Kiezvernetzung.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Durchführung von öffentlichen Vorträgen und Ausstellungen
- Aussprachen mit Vertretern der Öffentlichkeit, Behörden und Abgeordneten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Bürger
- Durchführung von Projekten für die Jugendarbeit
- Aufbau von Bürgerforen
- Aufwertung von Grünanlagen und öffentlichen Plätzen
- Organisation von Festlichkeiten in der Region

Die Finanzierung des Vereins und seiner Vorhaben erfolgt aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt nach den vorstehend genannten Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenverordnung (AO) von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine anderen Zuwendungen außer dem Einsatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihrer Stelle tretenden Vorschriften hält.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und sich zur Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung bekennt.
- (2) Das Mindestalter für den Eintritt in den Verein ist das vollendete 14. Lebensjahr.
- (3) Die Meldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von einem Monat über den Antrag. Der Eintritt ist mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Tod.
 - Durch Kündigung jeweils zum Monatsende.
 - Durch Ausschluß, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.
 - Automatisch bei einem Zahlungsvollzug der Mitgliedsbeiträge von 6 Monaten.

Vor einem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

Dieses kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

§ 8 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und sich zur Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung bekennt. Ein Fördermitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden und hat kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Jedes Mitglied hat einen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fälligen Beitrag bis spätestens zum 31. März zu zahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag wird erst für Mitglieder ab 18 Jahren fällig.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand /Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und ist für die Annahme des Jahresberichtes bzw. des Etats zuständig. Durch die MVV erfolgt die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
- (3) Bei einem Votum von mindestens 10 % der Mitgliederversammlung für Neuwahlen, sind Neuwahlen anzusetzen. Dieses Votum kann jedoch frühestens nach 2 Jahren erfolgen.
- (4) Die Wahl erfolgt für jedes zu besetzende Amt einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (5) Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus den ersten Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassierer. Die Höchstzahl des Vorstandes sind 5 Personen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten (Vertretungsberechtigung).
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der restliche Vorstand berechtigt eine Person in den Vorstand zu kooptieren, welches dann mit vollen Rechten und Pflichten agiert
- (8) Die MVV findet mindestens einmal jährlich statt.
- (9) Die MVV ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung mittels Brief durch den Vorstand einzuberufen.
- (10) Die Protokolle der MVV werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Änderung der Satzung können mit einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Mitglieder einer MVV beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen Bestandteil der Einladung zur MVV sein. Die Anträge müssen beim Vorstand spätestens 10 Tage vor Ladungsfrist eingegangen sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Heimatverein Köpenick, solange dieser gemeinnützig ist, ansonsten an das Kulturamt Treptow Köpenick, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt In Kraft mit der Gründungsversammlung vom 01.10.2011.

§ 15 Eintragung des Vereines/ Erreichung Gemeinnützigkeit

Um die Eintragung des Vereins im Registergericht und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt zu erreichen ist der Vorstand berechtigt redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen und über den Notar beim Gericht und Finanzamt einzureichen. § 15 entfällt in der Satzung, wenn die Eintragung und Gemeinnützigkeit erreicht wurde.